

Abschrift
E: 05.04.12
cmk rechtsanwälte

cmk rechtsanwälte · Großer Burstah 42 · 20457 Hamburg
Oberverwaltungsgericht
der Freien und Hansestadt Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen

vorab per Fax : 0421/3 61-41 72

Justizzentrum Am Wall Bremen
-gemeinsame Eingangsstelle-
02. APR. 2012
Anlagen.....Akten.....Hefte
Hdz.:

Dr. Volker Maaß^{1,3}
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Steffen Kautz^{1,4}
Rechtsanwalt
Dr. Matthias Vogt, LL.M.^{2,3}
Rechtsanwalt
Ine Mollenhauer-Fulda²
Rechtsanwältin

Az.: 1 D 23/121

29. März 2012

Unser Aktenzeichen:

12/00017

In der Verwaltungsrechtssache

1. Huschke, 2. Ruffler ./ Bundesrepublik Deutschland

Beigeladene: DB Netz AG

beantragen wird namens und mit Vollmacht der Beigeladenen

1. die Klage abzuweisen,
2. den Klägern die Kosten des Verfahrens, einschließlich der außerge-
richtlichen Kosten der Beigeladenen, aufzuerlegen.

RA Dr. Volker Maaß

Großer Burstah 42
20457 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 2 84 10 22-70

Fax: +49 (0)40 2 84 10 22-80

E-Mail: maass@cmkr.de

CMKR Maaß Kautz
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Sitz Hamburg · AG Hamburg PR 629

Hamburg

Großer Burstah 42
20457 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 2 84 10 22-70

Fax: +49 (0)40 2 84 10 22-80

E-Mail: hamburg@cmkr.de

München

Karl-Theodor-Straße 69
80803 München

Tel.: +49 (0)89 6 66 63 33-0

Fax: +49 (0)89 6 66 63 33-11

E-Mail: muenzen@cmkr.de

www.cmkr.de

Begründung:

Gemäß der Verfügung in dem gerichtlichen Schreiben vom 26. Januar 2012 äußert sich die Beigeladene zunächst zur sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (dazu unter A.), um sodann auf die Unzulässigkeit der erhobenen Klage einzugehen (dazu unter B.). Abschließend soll auf die fehlende aufschiebende Wirkung der Klage hingewiesen werden (dazu unter C.).

A. Zur sachlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts

Mit der Beklagten geht die Beigeladene davon aus, dass das Oberverwaltungsgericht sachlich zuständig ist. Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO besteht nicht. Danach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren für Vorhaben betreffen, die in dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) bezeichnet

¹ Partner im Sinne des PartGG

² Local Partner (kein Partner i.S.d. PartGG)

³ Standort Hamburg

⁴ Standort München

sind. Nach § 18 e Abs. 1 AEG i.V.m. Ziff. 5 der Anlage zählt hierzu auch die Ausbau- und Neubaustrecke Hamburg/Bremen - Hannover. Gegenstand des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses ist allerdings das Vorhaben der Ertüchtigung des Knotens Bremen Hauptbahnhof und damit ein anderes Vorhaben als das in Ziffer 5 genannte. Selbst wenn man dies anders sähe, ist dem Verwaltungsgericht Stuttgart zu folgen, wonach solche Eisenbahnknoten gerade nicht zu der anschließenden Ausbau- oder Neubaustrecke gehören (VG Stuttgart, Beschluss vom 28. Juni 2011, Az. 2 K 2277/11, Juris, Rn. 16). Die unter § 18 e Abs. 1 AEG fallende Ausbau- und Neubaustrecke beginnt erst nach dem Knoten (vgl. zum Bahnknoten Stuttgart auch VGH Mannheim, Urteil vom 6. April 2006, Az. 5 S 848/05, Juris, Rn. 37 sowie Beschluss vom 5. Oktober 2011, Az. 5 S 2101/11, BeckRS 2011, 54806).

B. Zur Unzulässigkeit der Klage

Die Klage ist bereits unzulässig.

I. Fehlende Beteiligungsfähigkeit der Anwohnerinitiative

Die Beigeladene geht in Übereinstimmung mit dem vom Gericht gewählten Rubrum davon aus, dass in diesem Verwaltungsrechtsstreit lediglich zwei Kläger auftreten: Herr Huschke und Herr Ruffler. Die Anwohnerinitiative im Geteviertel ist entgegen der Auffassung des Prozessbevollmächtigten nicht beteiligtenfähig. Dies ergibt sich auch aus der vom Klägervertreter zitierten Kommentierung von Kopp/Schenke, VwGO, 17. Auflage 2011, § 61 Rn. 8. Insoweit zitiert der Prozessbevollmächtigte zwar zutreffend, doch misslingt die Subsumtion. Gemäß § 61 Nr. 2 VwGO sind fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann. Maßgeblich ist, ob der Vereinigung nach materiellem Recht ein Recht zustehen kann (Kopp/Schenke, wie zuvor; VG Stuttgart, Urteil vom 31. März 2010, 7 K 1408/08, Leitsatz). Diese materielle Rechtsnorm bleibt der Prozessbevollmächtigte auf Seite 6 der Klagebegründung schuldig. Es gibt sie auch nicht. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet jedenfalls keine Rechtswirkungen gegenüber der Anwohnerinitiative.

Im Übrigen ist für die Beigeladene auch nicht erkennbar, dass die Vereinigung eine verfestigte Organisationsstruktur aufweist. Entsprechende Recherchen im Internet blieben ohne Ergebnis. Rechtlich kommt es allerdings wie gezeigt hierauf auch nicht an.

II. Fehlende Klagebefugnis der Kläger

Die Klage ist unzulässig, weil den Klägern die erforderliche Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO fehlt. Die Möglichkeit, dass die Kläger einen Anspruch auf die mit der Klage geltend gemachte Lärmschutzmaßnahmen haben, besteht nicht.

Die Kläger begehren mit ihrem Hauptantrag die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses und mit den Hilfsanträgen die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um weitergehende Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes bzw. weiterhin hilfsweise eine angemessene Entschädigung.

Die Möglichkeit, der angefochtene Planfeststellungsbeschluss leide an Mängeln, die seine Aufhebung rechtfertigen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), scheidet gemessen an der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt Urteil vom 15. Dezember 2011, 7 A 11.10, Juris, Rn. 17) offenkundig aus. Dort heißt es:

„Die Klägerin rügt allein fehlende Maßnahmen des aktiven Schallschutzes. Lärmimmissionen eines planfestgestellten Vorhabens, die grundsätzlich durch Schutzauflagen behoben werden können, begründen aber nur einen Anspruch auf Planergänzung, der im Wege einer Verpflichtungsklage durchzusetzen ist. Eine Planaufhebung kommt nur in Betracht, wenn das Fehlen notwendiger Schutzauflagen ausnahmsweise so großes Gewicht hat, dass davon die Ausgewogenheit der Gesamtplanung oder eines wesentlichen Planungsteils betroffen ist (stRspr, vgl. Urteile vom 7. Juli 1978 - BVerwG 4 C 79.76 - BVerwGE 56, 110 = Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 2, vom 18. April 1996 - BVerwG 11 A 86.95 - BVerwGE 101, 73 <85> = Buchholz 316 § 78 VwVfG Nr. 6 m.w.N. und vom 23. Februar 2005 - BVerwG 4 A 4.04 - BVerwGE 123, 37 = Buchholz 406.25 § 43 BImSchG Nr. 23 m.w.N.). Daran fehlt es hier; es ergibt sich kein Anhaltspunkt für die Annahme, die Planfeststellungsbehörde hätte in Kenntnis der von der Klägerin gerügten Defizite im Bereich des aktiven Lärmschutzes - deren Vorliegen unterstellt - eine andere konzeptionelle Planungsentscheidung [...] getroffen.“

Aber auch ein Anspruch auf Planergänzung steht den Klägern offensichtlich nicht zu. Die schalltechnische Untersuchung, auf der die Planfeststellung beruht, kommt nach Maßgabe des § 41 BImSchG und der 16. BImSchV zu dem zutreffenden Ergebnis, dass aufgrund der Beurteilungspegel an den Grundstücken Herderstraße 98 und 100, welche bereits östlich, über 250 m außerhalb der Baugrube, jenseits der Schwachhauser Heerstraße liegen, ein Anspruch auf aktiven oder pas-

siven Lärmschutz nicht geltend gemacht werden kann. Die entsprechenden Beurteilungspegel sind den Spalten 9 und 10 der Anlage 11.3B (S. 33) zu entnehmen.

Die Schalltechnische Untersuchung der Beigeladenen wurde vollumfänglich anhand der Vorgaben der „Hinweise zur Erstellung Schalltechnischer Untersuchungen in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung von Neu- und Ausbaumaßnahmen von Schienenwegen“ der Beklagten vom 15. Juni 2009 („EBA-Hinweise“), vorgelegt als

Anlage BG 1.

erstellt. Diese stellen den aktuellen fachlichen und – angesichts der laufenden Aktualisierung – auch rechtlichen Sachverstand in Bezug auf den zu gewährleistenden Schallschutz an Schienenwegen dar. Die Berücksichtigung der Emissionen ausschließlich aus dem Ausbaubereich entspricht diesen EBA-Hinweisen.

Um nicht aneinander vorbei zu reden und auch um auf die richterliche Verfügung vom 16. März 2012 vollständig zu antworten, wird zunächst darauf hingewiesen, dass es in den EBA-Hinweisen auf Seite 8 oben zum Baugrubenmodell wie folgt heißt:

„Bei der Prüfung auf Lärmschutzansprüche ist es nicht ausreichend, die Beurteilungspegel nur unter Berücksichtigung der vom Bauabschnitt ausgehenden Emissionen zu ermitteln und dabei die Emissionen der übrigen vorhandenen Strecke mit „Null“ anzusetzen (sog. „Baugrubenmodell“).“ [Unterstreichung nicht im Original].

Definiert man das Baugrubenmodell in der vorgenannten Art und Weise (wie sie damals dem vom VGH München zu beurteilenden Baugrubenmodell Schiene zugrunde lag), ist schon der Eingangssatz der richterlichen Verfügung vom 16. März 2012 unzutreffend. Heutzutage plant und baut niemand (jedenfalls nicht die Beigeladene und die Beklagte) mehr nach dem „alten Baugrubenmodell Schiene“. Dies liegt daran, dass die EBA-Hinweise nach dem vom Senat zitierten Urteil geändert wurden und zum Teil dieses Urteil wörtlich zitieren (siehe Seite 8 EBA-Hinweise und Urteil, Juris, Rn. 41).

Die weiteren Ausführungen im ersten Absatz der richterlichen Verfügung decken sich dann allerdings wieder mit den EBA-Hinweisen auf Seite 8.

Die EBA-Hinweise beruhen hinsichtlich der Ausdehnung des Lärmschutzbereiches wie erwähnt auf der maßgeblichen Rechtsprechung des VGH München zum „alten“ Baugrubenmodell Schiene. In seinem

Urteil vom 25. Februar 2003 (Az. 22 A 02.40013, Juris, Rn. 38) hat der VGH München ausgeführt:

„Entgegen der Auffassung des Klägerin ist bei der Berechnung des durch den erheblichen baulichen Eingriff verursachten Beurteilungspegels **bei Anwesen innerhalb des erheblichen baulichen Eingriffs**, um die es im vorliegenden Fall geht, nicht nur derjenige Schienenverkehr zu berücksichtigen, der sich innerhalb der Grenzen des erheblichen baulichen Eingriffs abspielt. Entgegen der Auffassung der Klägerin darf in diesen Fällen die Verkehrsbelastung der übrigen vorhandenen Strecke nicht mit Null angesetzt werden, wie es dem sogenannten Baugrubenmodell "Schiene" entspricht. Vielmehr ist die volle Verkehrsbelastung des baulich geänderten Abschnitts und des sich anschließenden baulich nicht veränderten Bereichs zugrunde zu legen, soweit der akustische Einwirkungsbereich des baulich geänderten Abschnitts reicht.“ [Hervorhebung nicht im Original.]

Demgemäß differenzieren die EBA-Hinweise unter Ziffer 4. zwischen Gebäuden innerhalb des Bauabschnitts und Gebäuden außerhalb des Bauabschnitts, zu denen die klägerischen Gebäude zählen. Für Gebäude **innerhalb des Bauabschnitts** – um ein solches geht es hier nicht – sind bei der Berechnung der Beurteilungspegel die Emissionen aus dem Bauabschnitt selbst sowie die Emissionen der angrenzenden, baulich nicht geänderten Strecke zu berücksichtigen. Anderes gilt für den hier einschlägigen Fall eines **Gebäudes außerhalb des Bauabschnitts**. Dort sind **ausschließlich die Emissionen aus dem Bauabschnitt** einzustellen.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Sinn und Zweck des § 41 BImSchG. Die Norm betrifft allein die Verkehrsgeräusche, die durch die Nutzung des Verkehrswegs entstehen, der gebaut oder geändert wird. Als geänderter Verkehrsweg gilt dabei der Bereich des Verkehrswegs, in dem ein erheblicher Eingriff durchgeführt wird (Jarass, BImSchG, 9. Aufl. 2012, § 41 Rn. 28). Lärmsanierungsansprüche an anderer Stelle sollen ausdrücklich ausgeschlossen sein (VGH München, Urteil vom 5. März 1996, Az. 20 B 92.1055, Juris, Rn. 40). Wie bereits ausgeführt stehen die EBA-Hinweise auch mit der Rechtsprechung des VGH München zum Baugrubenmodell in Einklang. Denn in der zitierten Entscheidung (Urteil vom 25. Februar 2003, Az. 22 A 02.40013, Juris, Rn. 41) heißt es ausdrücklich, nur auf die vom VGH skizzierte Weise lasse sich ein Ergebnis vermeiden, das für Wohnbebauung unterschiedlichen Lärmschutz vorsieht, je nachdem, **ob sie in der Mitte oder kurz vor dem Ende eines**

Bauabschnitts gelegen ist. Die Ausführungen des VGH München beziehen sich demnach ausschließlich auf solche Grundstücke, die innerhalb des Bauabschnitts liegen. Sie werden in den EBA-Hinweisen folglich zutreffend umgesetzt.

Auf die richterliche Verfügung wird nochmals zusammenfassend erwidert:

- Die rechtlichen Wertungen der VGH München-Rechtsprechung zum „alten“ Baugrubenmodell Schiene sind bekannt, werden von der Beigeladenen geteilt, wurden in die aktuellen EBA-Hinweise integriert und in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.
- Die VGH München-Rechtsprechung behandelt den hier zu entscheidenden Fall nicht, da dort das klägerische Gebäude innerhalb des Bauabschnitts lag und hier das Gebäude außerhalb liegt.
- Dass für Gebäude außerhalb des Bauabschnitts ausschließlich die Emissionen aus dem Bauabschnitt zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus der Intention der 16. BImSchV (erheblicher baulicher Eingriff) und wird soweit erkennbar von der bisherigen Rechtsprechung nicht angezweifelt.

Wie dem

Anlagenkonvolut BG 2

zu entnehmen ist, befinden sich das Gebäude des Klägers zu 1. (St.-Jürgen-Straße 162/Manteuffelstr. 76) weitere ca. 700 m östlich der Herderstraße 100 und das Gebäude des Klägers zu 2. (Roonstraße 73) ca. 280 m östlich der Herderstraße 100.

Die Untersuchung kommt für die Immissionsorte Herderstraße 100 in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass Lärmschutzansprüche nicht bestehen, weil die Emissionen aus dem Bauabschnitt nicht dazu führen, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Dies gilt aufgrund der oben genannten Entfernungen natürlich für die genannten Objekte erst recht. Die schalltechnische Untersuchung endet vor diesem Hintergrund unmittelbar östlich der Herderstraße 100 und unterzieht die klägerischen Gebäude zutreffend keiner gesonderten Berechnung.

Damit wird zugleich die richterliche Verfügung vom 20. März 2012 hinsichtlich der Entfernungen beantwortet. Wie Seite 1 des Anlagenkonvolutes 2 zu entnehmen ist, befinden sich die Gebäude der Kläger ca. 550 m (Kläger zu 2.) bzw. 970 m (Kläger zu 1.) außerhalb der „Bau-

grube“. Diese beginnt an der Spitze der Weiche 11110, welche in dem als

Anlage BG 3

vorgelegten Plan als „Baubeginn“ gekennzeichnet ist (Bau-km 0,0; Strecken-km 4,327 der Strecke 1401).

Die „Baugrube“ endet am Grenzzeichen der Weiche 11028, in dem als

Anlage BG 4

vorgelegten Plan als „Bauende“ bezeichnet (Bau-km 0,577, Strecken-km 4,900 der Strecke 1401).

Beide Pläne sind vergrößerte Ausschnitte aus einem Lageplan, in dem die Baugrenzen mit gestrichelten Linien markiert sind. Diesen legen wir trotz seiner schwer lesbaren Auflösung als

Anlage BG 5

vor (Achtung: hier ist oben nicht Norden, sondern in etwa Süden).

Lagepläne auf der Höhe der Kläger sind nicht Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen und daher nicht ohne Weiteres verfügbar. Die beiden klägerischen Gebäude liegen in unmittelbarer Nähe zur Gleisstrasse (dies ist auf google-streetview gut erkennbar und wird mit ca. 25 m geschätzt). Für die Beigeladene ist derzeit nicht erkennbar, inwieweit die genaue Entfernung Rechtswirkungen entfaltet. Ggf. müssten von den Klägern Katasterpläne vorgelegt werden.

Der Kläger zu 2. ist als Anwohner der Roonstraße (73), der im laufenden Verfahren eine Einwendung erhoben hat, prinzipiell von der Zusage erfasst. Bei dem Kläger zu 1. ist unklar, ob er Eigentümer eines Gebäudes in der Manteuffelstraße (76) ist. Ein entsprechender Nachweis liegt der Beigeladenen nicht vor. Seine Einwendung hat er unter der Adresse St.-Jürgens-Straße 162 abgegeben. Allerdings wurden die Zusagen mit dem (üblichen) Zweck gegeben, dass sich damit die Einwendungen erledigt haben. Angesichts der Klagerhebung ist insoweit über eine Verwirkung nachzudenken.

C. Zur fehlenden aufschiebenden Wirkung der Klage

Der Klage kommt insgesamt die in § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich vorgesehene aufschiebende Wirkung nicht zu, weil sie mangels Beteiligungsfähigkeit bzw. Klagebefugnis offensichtlich unzulässig ist (dazu unter I.). Selbst wenn man von einer aufschiebenden Wirkung ausginge, wäre diese inhaltlich auf die planfeststellungsbedürftigen baulichen Maßnahmen begrenzt (dazu unter II.).

I. Keine aufschiebende Wirkung der Klage

Da die Klage aufgrund der fehlenden Beteiligungsfähigkeit bzw. Klagebefugnis der Kläger offensichtlich unzulässig ist, kommt ihr die in § 80 Abs. 1 VwGO vorgesehene aufschiebende Wirkung nicht zu.

Es kommt insofern nicht darauf an, ob man sich der Auffassung anschließt, ein evident unzulässiger Rechtsbehelf könne niemals aufschiebende Wirkung haben, oder man insofern nach den Sachentscheidungsvoraussetzungen differenziert, deren Fehlen die Unzulässigkeit zur Folge haben (zum Meinungsstand Schoch, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, a.a.O., § 80 Rn. 79). Jedenfalls zählen sowohl die offensichtlich fehlende Beteiligungsfähigkeit (OVG Berlin, Beschluss vom 1. November 2002, Az. 2 S 29.02, Juris, Rn. 11 f.; VG Karlsruhe, Beschluss vom 5. August 2008, Az. 5 K 1847/08, Juris, Rn. 5 f.) als auch die ebenfalls offensichtlich fehlende Klagebefugnis (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1992, Az. 7 C 24.92, Juris, Rn. 21; OVG Münster, Beschluss vom 29. Oktober 2007, Az. 15 B 1517/07, Juris, Rn. 7) zu den Sachurteilsvoraussetzungen, die für den Eintritt der aufschiebenden Wirkung unerlässlich sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Blick auf die Klagebefugnis in seinem zitierten Urteil vom 30. Oktober 1992 treffend Folgendes ausgeführt:

„Insbesondere kam dem Widerspruch der Klägerin [...] keine aufschiebende Wirkung im Sinne des § 80 Abs. 1 VwGO zu. Denn da die Klägerin, wie ausgeführt, mangels einer möglichen Verletzung eigener Rechte zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den an den Subventionsempfänger A. gerichteten Widerrufsbescheid nicht befugt ist, war dieser Bescheid für sie bereits mit seinem Erlass unanfechtbar. In einer solchen Lage ist der sonst regelmäßig mit dem Widerspruch verbundene Eintritt der aufschiebenden Wirkung nach dem Sinn und Zweck des § 80 Abs. 1 VwGO nicht gerechtfertigt: Die aufschiebende Wirkung soll die Schaffung irreparabler Tatsachen verhindern, die sich aus der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts ergeben können; dadurch soll die Möglichkeit offengehalten werden, daß dem Rechtsschutzsuchenden durch die beantragte Aufhebung des Verwaltungsakts wirksamer Rechtsschutz zuteil wird (vgl. BVerfGE 51, 268 <284>; BVerfGE 80, 244 <252>). **Kommt die Gewährung von Rechtsschutz nicht in Betracht, weil der Rechtsschutzsuchende als Nichtadressat des Verwaltungsakts nicht geltend machen kann, durch ihn in eigenen Rechten verletzt zu sein, so besteht auch für den Eintritt der aufschiebenden Wirkung kein hinreichender Anlaß.** Denn die aufschiebende Wirkung soll nur für eine Übergangszeit bis zu einer etwaigen Aufhebung des Verwaltungsakts im Rechtsbehelfsverfahren dessen - insofern vorzeitige - Vollziehung

ausschließen (vgl. BVerwGE 28, 305 <306>)." [Hervorhebung nicht im Original.]

Diese Ausführungen beanspruchen auch hier ihre Gültigkeit und haben zum Ergebnis, dass der Klage eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

II. Hilfsweise: Aufschiebende Wirkung inhaltlich begrenzt

Selbst wenn man von einer aufschiebenden Wirkung der Klage ausgeht, wäre diese inhaltlich auf die planfeststellungsbedürftigen baulichen Maßnahmen begrenzt. Die aufschiebende Wirkung des § 80 Abs. 1 VwGO hat zur Folge, dass die Rechtsfolgen des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses vorläufig keine Wirksamkeit entfalten, dass also insbesondere die mit ihr verbundene Genehmigungs-, Konzentrations-, Gestaltungs- und Ausschlusswirkung nicht zum Tragen kommen (vgl. dazu Schoch, a.a.O., § 80 Rn. 110 ff.). Entfallen diese Folgen vorläufig, so kann die Beigeladene bis zum Abschluss des Klageverfahrens oder bis zur Anordnung des Sofortvollzugs durch die Beklagte von der sie begünstigenden Genehmigungswirkung keinen Gebrauch machen.

Das bedeutet jedoch zugleich, dass die Beigeladene alle jene Maßnahmen ungeachtet der aufschiebenden Wirkung einer Klage ausführen darf, die nach § 18 AEG nicht der Planfeststellung bedürfen und genehmigungsfrei sind. Davon erfasst sind zunächst solche Maßnahmen, die keine bauliche Tätigkeit beinhalten. Denn die Planfeststellung nach § 18 AEG ist eine Bauplanfeststellung, die sowohl im Falle des Neubaus als auch im Falle der Änderung einer Bahnanlage eine Veränderung im baulichen Bestand voraussetzt (vgl. dazu Vallendar, in: Beck'scher AEG-Kommentar, 2006, § 18 Rn. 55 sowie Kunz, Eisenbahnrecht, § 18 AEG Rn. 7). Planfeststellungsfrei sind darüber hinaus solche Maßnahmen auch baulicher Natur, die aus Gründen der Unterhaltung veranlasst und auf die Herrichtung der Anlage nach einem neueren Stand der Technik gerichtet ist (Vallendar, a.a.O., § 18 Rn. 59; Planfeststellungsrichtlinien des EBA, 2009, Ziffer 2.3.).

Aus § 18b Nr. 3 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG ergibt sich zudem, dass eine Planfeststellung nicht erforderlich ist für solche Maßnahmen, die andere öffentliche Belange nicht berühren, Rechte anderer nicht beeinflussen und keiner UVP bedürfen. In den Planfeststellungsrichtlinien 2009 des EBA heißt es demgemäß, eine planfeststellungspflichtige Änderung erfordere planungsrechtlich relevante Veränderungen der Anlage, die nur dann gegeben sei, wenn die bauliche Maßnahme Auswirkungen auf Rechte oder auf öffentliche oder private abwägungserhebliche Belange haben könne (Ziffer 2.2. der Richtlinien). Nach der Recht-

sprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt etwa der Einbau einer Weiche in einem Schienenstrang im Vergleich mit den allgemeinen, trotz moderner Sicherheitsvorkehrungen nicht völlig auszuschließenden Gefahren des Eisenbahnverkehrs kein gesteigertes Risiko dafür dar, dass ein Anliegergrundstück infolge eines Unfalles beeinträchtigt werde. Folglich muss insoweit die Lage einer Weiche in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nicht einbezogen werden (BVerwG, Urteil vom 12. April 2000, Az. 11 A 18.98, Juris, Rn. 105). Hieraus ergibt sich zugleich, dass der Neubau bzw. die Verschiebung einer Weiche für sich genommen unter dem Gesichtspunkt des § 18b Nr. 3 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG nicht planfeststellungsbedürftig ist. Das muss für den bloßen Ausbau einer Weiche oder kurzer Schienenstränge erst recht gelten, weil auch insofern eine Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Belange auszuschließen ist.

Demgemäß geht die Beigeladene davon aus, dass insbesondere die folgenden Maßnahmen ungeachtet einer – rechtlich nicht eintretenden – aufschiebenden Wirkung der Klage durchgeführt werden können:

- Rückbau der Weiche 11022 und Lückenschluss in das Gleis 15;
- Einbau von Prellböcken in die Gleise 15 bis 18;
- Anpassung der Oberleitung und Anpassung der Leit- und Sicherungstechnik (zur fehlenden Planfeststellungspflicht von Rückbau und Änderung von Signalanlagen und Elektrotechnik vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. August 1996, Az. 11 VR 10.96, Juris, Rn. 10 f.);
- Kampfmittelondierungen;
- abschnittsweiser Gleisrückbau;
- Kabeltiefbau und Herstellung mehrerer Kabelquerungen sowie Errichtung von Kabelschächten und Kabeltrassen.

Diese nicht unter § 18 AEG fallenden Maßnahmen können auch nicht deswegen den planfeststellungsbedürftigen baulichen Maßnahmen zugeordnet werden, weil sie im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit ihnen durchgeführt werden sollen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 1995, Az. 7 VR 16.94, Juris, Rn. 26).

Den beabsichtigten Baumaßnahmen steht auch nicht der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Februar 2012 (9 VR 2.12) entgegen, in dem das Gericht die Baufeldfreimachung für den Bau der A 100 untersagt hat. Zum einen stellten dort das Entfernen von Obstgehölzen und Strauchwerk ebenso wie das Absammeln der Amphibien naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die Gegenstand des LBP und damit plan-

feststellungspflichtig waren. Zum anderen waren die Eingriffe im Gegensatz zu den geplanten Maßnahmen im Gleisbereich der Beigeladenen nicht ohne Weiteres reversibel.

Die Beigeladene beabsichtigt aufgrund zeitlicher und finanzieller Vorgaben, mit den o. g. Bauarbeiten am 13. April 2012 zu beginnen. Durch die Realisierung der Maßnahmen werden keine unumkehrbaren Zustände geschaffen. Die Beigeladene wird insoweit selbstverständlich auf eigenes Risiko tätig. Der Senat wird höflich gebeten, die in der richterlichen Verfügung vom 27. Februar 2012 gegen die Ausführung von Gleisbauarbeiten erhobenen Bedenken vor dem geschilderten rechtlichen Hintergrund zu überdenken.

Zwei beglaubigte und drei einfache Abschriften liegen bei.

Für cmkrechtsanwälte

gez. Dr. Maaß

Dr. Volker Maaß

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht